

Vereinbarung

über die Abweichung von der jährlichen Pflegeverpflichtung gemäß § 2 DirektZahlDurchfV

Zwischen

1. dem Bewirtschafter _____ Unternehmer-Nr. _____ und,
2. der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis _____

wird folgende Vereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV getroffen:

Die folgenden, im aktuellen Flächenverzeichnis aufgeführten, brachliegenden Flächen, Pufferstreifen oder Hektarstreifen am Waldrand:

lfd. Nr. Feldblock im akt. Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil- schlag	Größe ha, ar, pm	Codierung ¹ der Fruchtart im
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				
	DENWLI 05				

soll(en) aus naturschutzfachlichen Gründen abweichend zu § 2 Abs. 1 der DirektZahlDurchfV bewirtschaftet werden, da diese Fläche(n) einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere in der Agrarlandschaft darstellt/darstellen.

Aus diesen Gründen wird der Bewirtschafter **von der jährlichen Pflegeverpflichtung freigestellt.**

- Die Pflege der betroffenen Fläche(n) erfolgt gleichwohl im Abstand von zwei Jahren. Dadurch wird gewährleistet, dass die Fläche in einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleibt.
- Die Pflege der betroffenen Fläche(n) erfolgt gleichwohl im Abstand von zwei Jahren wobei jährlich nur die Hälfte gemulcht wird. Bei Kleinstflächen kann die Pflege im Abstand von 2 Jahren erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Fläche in einen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleibt.

Diese Vereinbarung ist im Jahr _____ (aktuelles WJ) getroffen worden und gilt bis zum Ablauf des Jahres _____ (max. 10 Jahre).

Diese Vereinbarung erlischt im Falle des Bewirtschafterwechsels.

Das Original ist vom Bewirtschafter aufzubewahren und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen.

Ort, Datum

Bewirtschafter

Kreis (UNB)

¹ Die Codierung für die Kultur ist dem aktuellen Verzeichnis der anzugebenen Kulturen/Fruchtarten zu entnehmen